

Tit. 16 RdSchr. 13i Gemeinsames Rundschreiben zu Einnahmen zum Lebensunterhalt

Titel: Gemeinsames Rundschreiben zu Einnahmen zum Lebensunterhalt

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 13i

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 16 RdSchr. 13i – Sonderausgaben, Werbungskosten und Freibeträge

Sonderausgaben (z. B. Vorsorgeaufwendungen) und ausschließlich für die Berechnung der Lohn- oder Einkommensteuer geltende Freibeträge (z. B. Altersentlastungsbetrag, Kinderfreibetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirtschaft und für freie Berufe), Werbungskosten oder Werbungskostenpauschbeträge sowie sonstige vom Einkommen abzuziehende Beträge (z. B. für außergewöhnliche Belastungen) können, soweit nicht ausdrücklich abweichende Regelungen für eine Einkommensart in diesem Rundschreiben beschrieben werden, bei der Feststellung der Einnahmen zum Lebensunterhalt nicht in Abzug gebracht werden.